



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
4. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 21 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/69/470/Add.1)]

69/229. Internationale Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/208 vom 23. Dezember 2003, 59/241 vom 22. Dezember 2004, 60/227 vom 23. Dezember 2005, 61/208 vom 20. Dezember 2006, 63/225 vom 19. Dezember 2008, 65/170 vom 20. Dezember 2010 und 67/219 vom 21. Dezember 2012 über internationale Migration und Entwicklung sowie auf ihre Resolution 68/4 vom 3. Oktober 2013, mit der sie die Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung verabschiedete, ihre Resolution 60/206 vom 22. Dezember 2005 über die Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten und Verringerung der Überweisungskosten, ihre Resolutionen 62/156 vom 18. Dezember 2007, 64/166 vom 18. Dezember 2009, 66/172 vom 19. Dezember 2011 und 68/179 vom 18. Dezember 2013 über den Schutz von Migranten und ihre Resolution 62/270 vom 20. Juni 2008 über das Globale Forum über Migration und Entwicklung sowie unter Hinweis auf Kapitel X des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹ und auf die Resolutionen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung 2006/2 vom 10. Mai 2006², 2008/1 vom 11. April 2008³, 2013/1 vom 26. April 2013⁴ und 2014/1 vom 11. April 2014⁵,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶ und ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und ferner unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. September 2010 abgehaltene Plenartagung der Generalversammlung auf hoher

¹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No.E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

³ Ebd., 2008, *Supplement No. 5 (E/2008/25)*, Kap. I, Abschn. B.

⁴ Ebd., 2013, *Supplement No. 5 (E/2013/25)*, Kap. I, Abschn. B.

⁵ Ebd., 2014, *Supplement No. 5 (E/2014/25)*, Kap. I, Abschn. B.

⁶ Resolution 60/1.



Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁷ sowie auf die vom Präsidenten der Generalversammlung am 25. September 2013 einberufene Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁸,

ferner unter Hinweis auf den Zweiten Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 3. und 4. Oktober 2013 in New York stattfand und eine nützliche Gelegenheit bot, sich konstruktiv mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu befassen und die mit der internationalen Migration verbundenen Chancen und Herausforderungen zu erkunden, einschließlich des Schutzes der Menschenrechte der Migranten und des Beitrags von Migranten zur Entwicklung, wie aus der Zusammenfassung der vier Runden Tische des Dialogs hervorgeht,

unter Hinweis auf die regionalen Veranstaltungen, die 2013 während des Vorbereitungsprozesses für den Zweiten Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung organisiert wurden und vom 29. bis 31. Mai in Bangkok, am 4. und 5. Juni in Kairo, am 3. und 4. Juli in Addis Abeba und am 10. und 11. Juli in Santiago stattfanden, sowie auf die vom Präsidenten der Generalversammlung organisierten Vorbereitungsveranstaltungen über internationale Migration und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung⁹ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁰ und unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹¹, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹¹, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹², das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹³ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁴,

unter Hinweis auf die Bedeutung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation, namentlich für Wanderarbeitnehmer, der acht grundlegenden Übereinkommen dieser Organisation und des von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakts, der einen allgemeinen Rahmen darstellt, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und

⁷ Resolution 65/1.

⁸ Resolution 68/6.

⁹ A/68/970 und Corr.1.

¹⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

¹¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBL 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

¹³ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁴ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

Kenntnis nehmend von der Acht-Punkte-Aktionsagenda des Generalsekretärs¹⁵, die mit der Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung im Einklang steht, und auf den Beitrag der Zivilgesellschaft hinweisend,

in Anerkennung des Beitrags des Globalen Forums über Migration und Entwicklung zur Auseinandersetzung mit dem multidimensionalen Charakter der internationalen Migration und zur Förderung ausgewogener und umfassender Ansätze sowie unter Hinweis auf die siebente Tagung des Forums, die im Mai 2014 in Stockholm zum Thema „Erschließung des Potenzials der Migration zugunsten einer inklusiven Entwicklung“ stattfand,

aner kennend, dass sich das Globale Forum über Migration und Entwicklung als wertvolles Forum für die Führung freimütiger und offener Gespräche erwiesen und dazu beigetragen hat, durch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren und dank seines freiwilligen, informellen Charakters und seiner Leitung durch die Staaten Vertrauen zwischen den teilnehmenden Interessenträgern zu schaffen,

sowie in Anerkennung der wichtigen und vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer ergeben, in der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist, und in Bestätigung dessen, wie wichtig es ist, die Angelegenheit in die einschlägigen Aussprachen und Erörterungen aufzunehmen, die auf internationaler Ebene, einschließlich der Vereinten Nationen, zur Frage der Entwicklung geführt werden,

in der Erkenntnis, dass Überweisungsströme eine Quelle privaten Kapitals darstellen, die inländische Ersparnis ergänzen und entscheidend dazu beitragen, das Wohl der Empfänger zu mehren, eingedenk dessen, dass Überweisungen nicht als Ersatz für ausländische Direktinvestitionen, öffentliche Entwicklungshilfe, Schuldenerleichterungen oder andere öffentliche Quellen der Entwicklungsfinanzierung anzusehen sind,

erneut erklärend, dass es notwendig ist, die Voraussetzungen für billigere, schnellere und sicherere Geldüberweisungen in den Ursprungsländern wie in den Empfängerländern weiter zu untersuchen und zu fördern und gegebenenfalls Chancen für entwicklungsorientierte Investitionen in den Empfängerländern durch Empfänger, die dazu willens und in der Lage sind, zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶;
2. *erkennt an*, dass die internationale Migration eine multidimensionale Realität ist, die für die Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer große Bedeutung besitzt, und ist sich in dieser Hinsicht bewusst, dass die internationale Migration ein Querschnittsphänomen ist, das eines kohärenten, umfassenden und ausgewogenen Herangehens bedarf, das die Entwicklung integriert, unter gebührender Berücksichtigung der sozialen, der wirtschaftlichen und der ökologischen Dimension, und die Menschenrechte achtet;
3. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Synergien zwischen der internationalen Migration und der Entwicklung auf allen Ebenen, darunter je nach Sachlage die globale, regionale, nationale und lokale Ebene, verstärkt werden müssen;
4. *erkennt an*, dass Migrationsströme komplex sind und dass internationale Migrationsbewegungen auch innerhalb derselben geografischen Region auftreten, und fordert in

¹⁵ Siehe A/68/190.

¹⁶ A/69/207.

diesem Zusammenhang ein besseres Verständnis der Migrationsmuster innerhalb und zwischen Regionen, ungeachtet ihres Entwicklungsstands;

5. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die Verwundbarkeit von Migranten verschlimmern könnten;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die von einigen Staaten erlassenen Gesetze, aus denen sich Maßnahmen und Praktiken ergeben, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten möglicherweise einschränken, und *bekräftigt*, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

7. *erkennt an*, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, um die mit der irregulären Migration verbundenen Herausforderungen auf ganzheitliche und umfassende Weise anzugehen und so eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu gewährleisten, bei der die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden;

8. *bekundet ihre Besorgnis* über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, namentlich unbegleiteten oder von ihren Eltern getrennten Kindern, die sich mit dem Versuch, internationale Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente zu überschreiten, in eine Lage bringen, die sie verwundbar macht, und anerkennt die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, ungeachtet ihres Migrationsstatus zu achten;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die anwendbaren internationalen Arbeitsnormen zu achten und zu schützen und die Rechte von Migranten am Arbeitsplatz zu achten, was auch geeignete Maßnahmen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen in allen Sektoren, einschließlich der in Haushalten beschäftigten Migrantinnen, umfasst;

10. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag der anwendbaren internationalen Übereinkünfte, namentlich der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁷, zum internationalen System für den Schutz der Migranten;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass untersucht werden muss, wie sich die Migration von hochqualifizierten Personen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Ingenieurwesen, auf die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt, und *unterstreicht*, dass in dieser Hinsicht die zirkuläre Migration untersucht werden muss;

12. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig es ist, die Fähigkeiten gering qualifizierter Migranten zu fördern, um ihnen mehr Beschäftigungsmöglichkeiten in den Zielländern zu eröffnen;

13. *unterstreicht* die wichtige Rolle der Migranten als Beitragende zur Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer und die Notwendigkeit, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu achten, und legt den

¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158, Anlage.

Mitgliedstaaten nahe, zu erwägen, die mit der Migration verbundenen Kosten, beispielsweise etwaige an Anwerber gezahlte Gebühren, abzubauen, die Transferkosten für Überweisungen zu senken, die Übertragbarkeit von Sozialversicherungsansprüchen und von anderen erworbenen Rechten zu verbessern und die gegenseitige Anerkennung von Bildungs- und Berufsqualifikationen und -kompetenzen von Migranten zu fördern;

14. *nimmt Kenntnis* von den Bezugnahmen auf Migration und Entwicklung in dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung⁹, einschließlich des Ziels 10.c, das wie folgt lautet: „Bis 2030 die Transaktionskosten für Heimatüberweisungen von Migranten auf weniger als 3 Prozent senken und Überweisungskorridore mit Kosten von über 5 Prozent beseitigen“;

15. *äußert sich besorgt* über die Auswirkungen von Finanz- und Wirtschaftskrisen und Naturkatastrophen auf die internationale Migration und die Migranten und fordert die Regierungen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die ungerechte und diskriminierende Behandlung aller Migranten, insbesondere von Arbeitsmigranten und ihren Familienangehörigen, zu bekämpfen;

16. *ist sich dessen bewusst*, dass Frauen und Mädchen fast die Hälfte aller internationalen Migranten weltweit stellen, und ist sich außerdem dessen bewusst, dass der besonderen Lage und Verwundbarkeit von Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, Rechnung getragen werden muss, unter anderem durch die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Politik und durch die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Institutionen und Programme zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere des Menschenhandels und der Diskriminierung von Frauen und Mädchen;

17. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, seine Opfer zu schützen, die Schleusung von Migranten sowie die Aktivitäten grenzüberschreitender und nationaler Gruppierungen der organisierten Kriminalität zu verhüten und zu bekämpfen und Migranten vor Ausbeutung und anderen Missbrauchshandlungen zu schützen, betont, dass nationale und regionale Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels festgelegt beziehungsweise aktualisiert werden müssen und die Zusammenarbeit bei der Verhütung des Menschenhandels, bei der strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und beim Schutz der Opfer des Menschenhandels verstärkt werden muss, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die einschlägigen internationalen Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten zu ratifizieren, ihnen beizutreten und sie umzusetzen;

18. *ist sich dessen bewusst*, dass die einzelstaatliche Umsetzung des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels¹⁸ und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg¹⁹ zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁰, die alle von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 verabschiedet wurden, nach wie vor eine Herausforderung darstellt, und betont daher, wie wichtig es ist, dass die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortsetzen;

19. *ermutigt* die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit bei Mobilitätsprogrammen, die eine sichere, geordnete und reguläre Migration erleichtern, unter anderem auch durch die

¹⁸ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹⁹ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

²⁰ Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

Mobilität von Arbeitskräften, sowie auch bei Programmen, die Migranten die volle Integration in die Gesellschaft ermöglichen und die im Einklang mit dem Recht und den spezifischen Kriterien eines jeden Mitgliedstaats die Familienzusammenführung erleichtern;

20. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, die Rolle zu prüfen, die Umweltfaktoren bei der Migration spielen können;

21. *erkennt außerdem* die Notwendigkeit *an*, das Bild der Migranten und der Migration in der Öffentlichkeit zu verbessern, und begrüßt in dieser Hinsicht die bereits unternommenen Anstrengungen zur Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für ihre Beiträge;

22. *verurteilt nachdrücklich* die gegen Migranten gerichteten Akte, Bekundungen und Äußerungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, unter anderem aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wenn es zu fremdenfeindlichen oder intoleranten Akten, Bekundungen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, die bestehenden Gesetze anzuwenden und erforderlichenfalls zu verschärfen, um der Straflosigkeit für diejenigen, die solche Akte begehen, ein Ende zu setzen;

23. *anerkennt* den wichtigen Beitrag der Migration zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und ist sich dessen bewusst, dass die Mobilität der Menschen ein wesentlicher Faktor einer nachhaltigen Entwicklung ist, der bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessene Berücksichtigung finden soll;

24. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft abgestimmte Anstrengungen unternimmt, um in prekären Situationen festsitzenden Migranten zu helfen, sie zu unterstützen und ihre freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland zu erleichtern und dabei gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, und fordert praktische, handlungsorientierte Initiativen mit dem Ziel, Schutzlücken zu ermitteln und zu schließen;

25. *unterstreicht* das Recht der Migranten, in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückzukehren, und weist darauf hin, dass die Staaten die angemessene Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

26. *ersucht* die 18 Mitglieder der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, auch weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Zusammenarbeit zu verstärken, ihr Engagement mit den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft zu erhöhen und auf Landesebene gemeinsame Maßnahmen durchzuführen, die Migranten und ihren Familien in den Gesellschaften der Herkunfts-, Transit- und Zielländer zugutekommen;

27. *unterstreicht* die Notwendigkeit verlässlicher, genauer, aufgeschlüsselter, auf einzelstaatlicher Ebene aussagekräftiger und international vergleichbarer statistischer Daten und Indikatoren zur internationalen Migration, nach Möglichkeit auch über den Beitrag der Migranten zur Entwicklung in den Herkunfts- wie in den Zielländern, um eine faktengestützte Politikgestaltung und Entscheidungsfindung in allen maßgeblichen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung zu erleichtern, und bittet in dieser Hinsicht die Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige internationale Organisationen und multilaterale Institutionen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat den Mitgliedstaaten nach Bedarf beim Aufbau ihrer diesbezüglichen Kapazitäten behilflich zu sein;

28. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, namentlich die Internationale Organisation für Migration und die anderen Mitglieder der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, sowie den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für internationale Migration und Entwicklung *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Zusammenarbeit und Kooperation zu verstärken,

um das Thema internationale Migration und Entwicklung besser und umfassender anzugehen, im Hinblick auf einen kohärenten, umfassenden und koordinierten Ansatz, und in ihren Beiträgen zu dem Vorbereitungsprozess zur Festlegung der Post-2015-Entwicklungsagenda Migrationsfragen zu behandeln;

29. *erkennt* die Anstrengungen *an*, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um die maßgeblichen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung im Rahmen unterschiedlicher Initiativen sowohl innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als auch im Rahmen anderer Prozesse, insbesondere des Globalen Forums über Migration und Entwicklung und regionaler Prozesse, anzugehen und den Sachverstand der Internationalen Organisation für Migration und anderer Mitgliedorganisationen der Globalen Gruppe für Migrationsfragen zu nutzen;

30. *unterstreicht*, dass die Regierungen und die Zivilgesellschaft intensiver zusammenwirken müssen, um Antworten auf die mit der internationalen Migration verbundenen Herausforderungen und Chancen zu finden, und dass der Beitrag der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Förderung des Wohlergehens von Migranten und ihrer Integration in die Gesellschaft, insbesondere unter Bedingungen extremer Verwundbarkeit, anerkannt und die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Anstrengungen dieser Organisationen verstärkt werden muss;

31. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für internationale Migration und Entwicklung, die Verbindungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Globalen Forum über Migration und Entwicklung auch weiterhin zu pflegen, die Zusammenarbeit zwischen dem Prozess des Globalen Forums und der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, einschließlich der Internationalen Organisation für Migration, zu fördern und sich auch weiterhin für die Grundsätze in der Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung²¹ einzusetzen;

32. *beschließt*, den Dritten Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung bis spätestens 2019 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York abzuhalten, um die Weiterverfolgung des Ergebnisses des Zweiten Dialogs auf hoher Ebene zu überprüfen und die Erörterungen über die multidimensionalen Aspekte der internationalen Migration voranzubringen, wobei der Termin und die Modalitäten des Dialogs auf ihrer einundsiebzigsten Tagung zu beschließen sind, und beschließt außerdem, derartige Dialoge in regelmäßigen Abständen zu veranstalten, um die Weiterverfolgung früherer Dialoge auf hoher Ebene weiter zu überprüfen, und auf ihrer einundsiebzigsten Tagung die Häufigkeit dieser Dialoge festzulegen und dabei darauf zu achten, dass sie mit allen einschlägigen Überprüfungsprozessen der Vereinten Nationen zu Entwicklungsfragen abgestimmt sind;

33. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, *auf*, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu befassen, mit dem Ziel, Fragen der Migration, einschließlich der Geschlechterperspektive und des Aspekts der kulturellen Vielfalt, in kohärenterer Weise und unter Achtung der Menschenrechte in den Kontext der Weiterverfolgung des Zweiten Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung und der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, einzubeziehen;

34. *beschließt*, auf eine wirksame und inklusive Agenda zur internationalen Migration hinzuarbeiten, die die Entwicklung integriert und die Menschenrechte achtet, indem die

²¹ Resolution 68/4.

Leistung der bestehenden Institutionen und Rahmen verbessert und wirksamere Partnerschaften mit allen auf regionaler und globaler Ebene mit internationaler Migration und Entwicklung befassten Interessenträger eingegangen werden;

35. *bittet* die Regionalkommissionen, in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit der Internationalen Organisation für Migration und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat auch weiterhin die regionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu untersuchen und Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über internationale Migration und Entwicklung zu leisten, der der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung vorzulegen ist;

36. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich auch eingehender mit der Einbeziehung der Migrationsperspektive auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene befasst und Informationen über bewährte Verfahren und Empfehlungen dazu enthält, wie die Schwierigkeiten, denen sich Migranten gegenübersehen, angegangen werden können und wie der Beitrag von Migranten zur Entwicklung gestärkt werden kann;

37. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationale Migration und Entwicklung“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*75. Plenarsitzung
19. Dezember 2014*